



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Anbau von Balkonen

Grundstück: Schwabacher Straße 127

Antragsteller: Grete und Nicolai Scherle

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine

Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienseuchenverordnung

Bekämpfung der Varroatose im Stadtgebiet Fürth

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Es wird angeordnet, dass alle Halter von Bienenvölkern auf dem Gebiet der Stadt Fürth diese nach Tracht-Ende mit den zugelassenen Mitteln gegen Varroamilben zu behandeln haben.

2. Von dieser Anordnung können auf Antrag Völker ausgenommen werden, die für Versuchszwecke vorgesehen sind, die die Zucht auf Varroaresistenz vorantreiben sollen.

3. Die unter Nummer 1 angeordneten Maßnahmen sind bis zum Ablauf des Behandlungsjahres 2012 durchzuführen.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth als bekannt gegeben.

Hinweis:

a) Auch in diesem Jahr können zur Behandlung gegen Varroamilben staatlich geförderte Behandlungsmittel eingesetzt werden.

Die Bestellung und Abgabe von förderfähigen Mitteln erfolgt durch die Stadt Fürth, Ordnungsamt/Veterinärwesen, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Telefon 974-14 82 oder -14 83.

Bestellungen müssen von den einzelnen Imkern unter Angabe von Name und Adresse, der aktuellen Anzahl der zu behandelnden Bienenvölker sowie der Menge der bestellten Varroabekämpfungsmittel erfolgen.

b) Nach § 1 a der Bienseuchen-

verordnung ist die Bienenhaltung der zuständigen Stelle (Stadt Fürth, Ordnungsamt/Veterinärwesen) unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und des Standorts mitzuteilen. Soweit noch nicht geschehen, ist dies unverzüglich nachzuholen. Änderungen sind ebenfalls anzuzeigen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 308 und 309, aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Fürth, 3. April 2012, STADT FÜRTH

Markus Braun, Bürgermeister

Änderung der Benutzungssatzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 27. Mai 2005 (StadtZEITUNG Nr. 11 vom 8. Juni 2005), zuletzt geändert durch die Satzung vom 17. November 2009 (StadtZEITUNG Nr. 22 vom 25. November 2009):

Artikel 1

1. In § 2 wird ein Absatz 2 angefügt:

(2) Für jedes Kind werden obligatorisch Getränke gereicht. Dafür wird eine Getränkepauschale erhoben. Als Zusatzleistung wird täglich eine Hauptmahlzeit angeboten, die nur pauschal pro Monat, nicht für Einzeltage, gebucht werden kann. Die Ausgestaltung des Verpflegungsangebots obliegt der einzelnen Kindertageseinrichtung im Rahmen der pädagogischen Konzeption und nach Anhörung des Elternbeirats. Höhe und Umfang des Verpflegungsgeldes und der Getränkepauschale werden in

der Gebührensatzung geregelt.

2. In § 11 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

Die Abmeldung von der Essensverpflegung ist für volle Monate möglich und ist jeweils mit einer Frist von fünf Öffnungstagen zum Letzten eines Monats der Kindertageseinrichtung gegenüber bekannt zu geben.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 28. März 2012 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

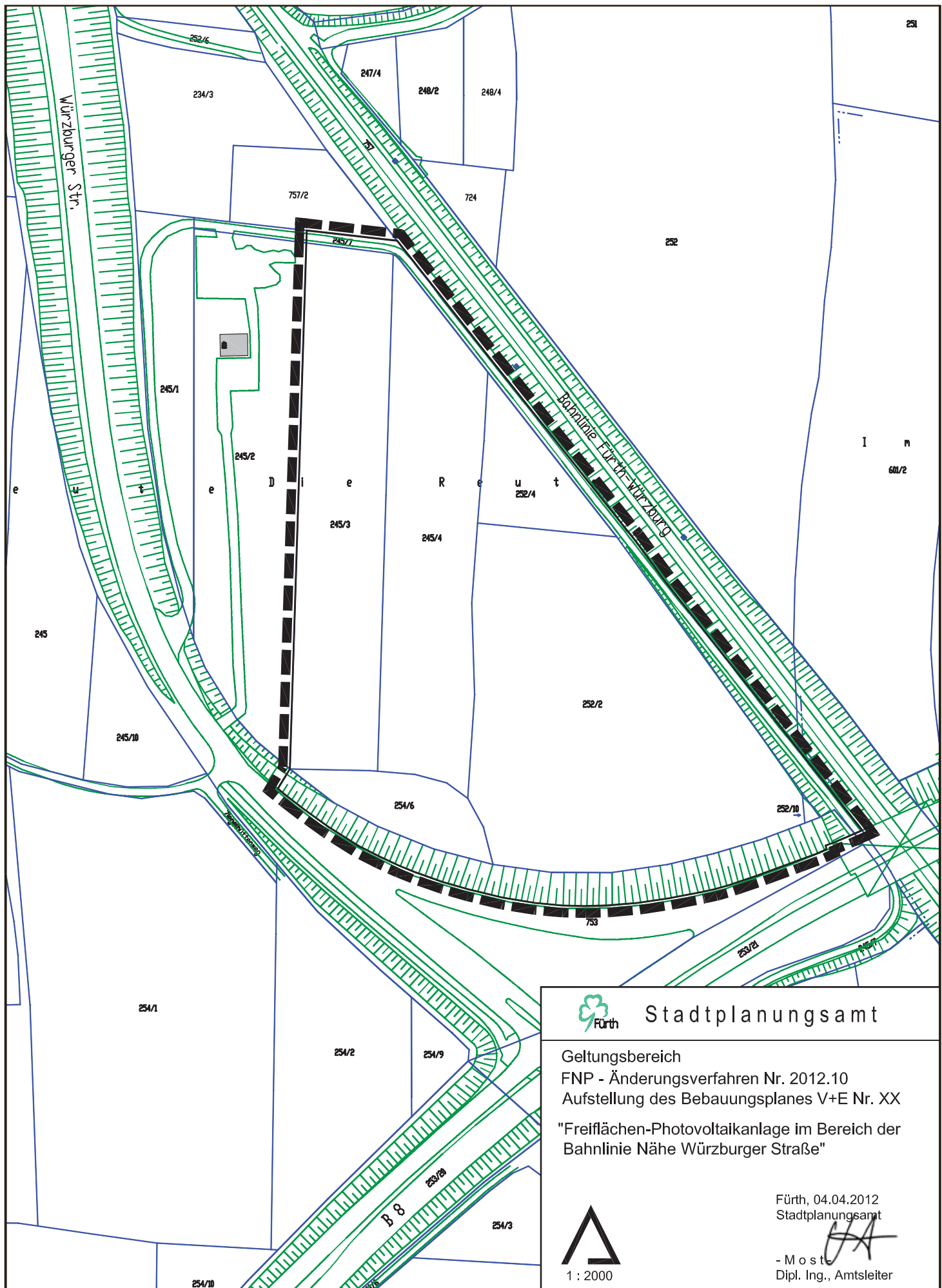
Fürth, 16. April 2012, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses für das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (Änderungsnummer 2012.10) sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E Nummer XX) mit Festsetzung eines entsprechenden Sondergebiets für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Bahnlinie Nähe Würzburger Straße

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 28. März 2012 auf Antrag der infra fürth gmbh zur Schaffung der planungs- und förderrechtlichen Voraussetzungen der beantragten Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen eines sogenannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch) ein FNP-Änderungsverfahren (Änderungsnummer 2012.10) zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sowie ein Satzungsverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (V+E Nr. XX) mit Festsetzung eines entsprechenden Sondergebiets im Bereich einer eisen-

>> Fortsetzung auf Seite 23 >>



<< Fortsetzung von Seite 21 <<
Amtliche Bekanntmachungen

bahnnahe Fläche Nähe der Würzburger Straße, auf den Grundstücken der Gemarkung Burgfarnbach mit den Flurnummern 245/3, 245/4, 254/6, 252/4, 252/2, 252/10, 245/7 (Erschließungsweg), 753 (Teilfläche des Böschungsbereichs entlang der Würzburger Straße) sowie ggf. 757 (Teilfläche des Böschungsbereichs entlang der Bahnlinie) eingeleitet.

Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 245/4 vorhandene Gehölzinsel soll erhalten bleiben und entsprechend gesichert werden.

Der Beschluss, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan zu ändern und den oben genannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 11. April 2012, STADT FÜRTH
Markus Braun, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Anbaus mit Garage an ein bestehendes Einfamilienhaus

Grundstück: Lindenstraße 44, Gemarkung Dambach, Fl.Nr. 1294/15

Antragsteller: Berressen von der Haar Tanja und Michael von der Haar
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird hinsichtlich der Überschreitung der nutzbaren Grundstücksfläche **Befreiung** erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 351a „ehemaliger ASV Fürth, West“ für das Gebiet zwischen Heilstättenstraße, Paul-Keller-Straße und dem Stadtwald erlangt Rechtskraft.

hier: Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 28. März 2012 den Bebauungsplan Nr. 351a „ehemaliger ASV Fürth, West“ für das Gebiet zwischen Heilstättenstraße, Paul-Keller-Straße und dem Stadtwald gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadtzeitung (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) tritt der Bebauungsplan Nr. 351a „ehemaliger ASV Fürth, West“ in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Technischen Rathaus, Hirschen-

straße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wird gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn es sich um

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs handelt und wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt. Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 16. April 2012, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verlängerung der Veränderungssperre gem. §§ 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 264 a „Lehmusstraße“

Die Stadt Fürth hat aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung über eine Veränderungssperre erlassen:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Begrenzung des gewählten Geltungsbereiches bildet im Norden die Würzburger Straße, im Westen die Lehmusstraße, im Süden die Hardstraße und im Osten die Cadolzheimer Straße.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 2**Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen**

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

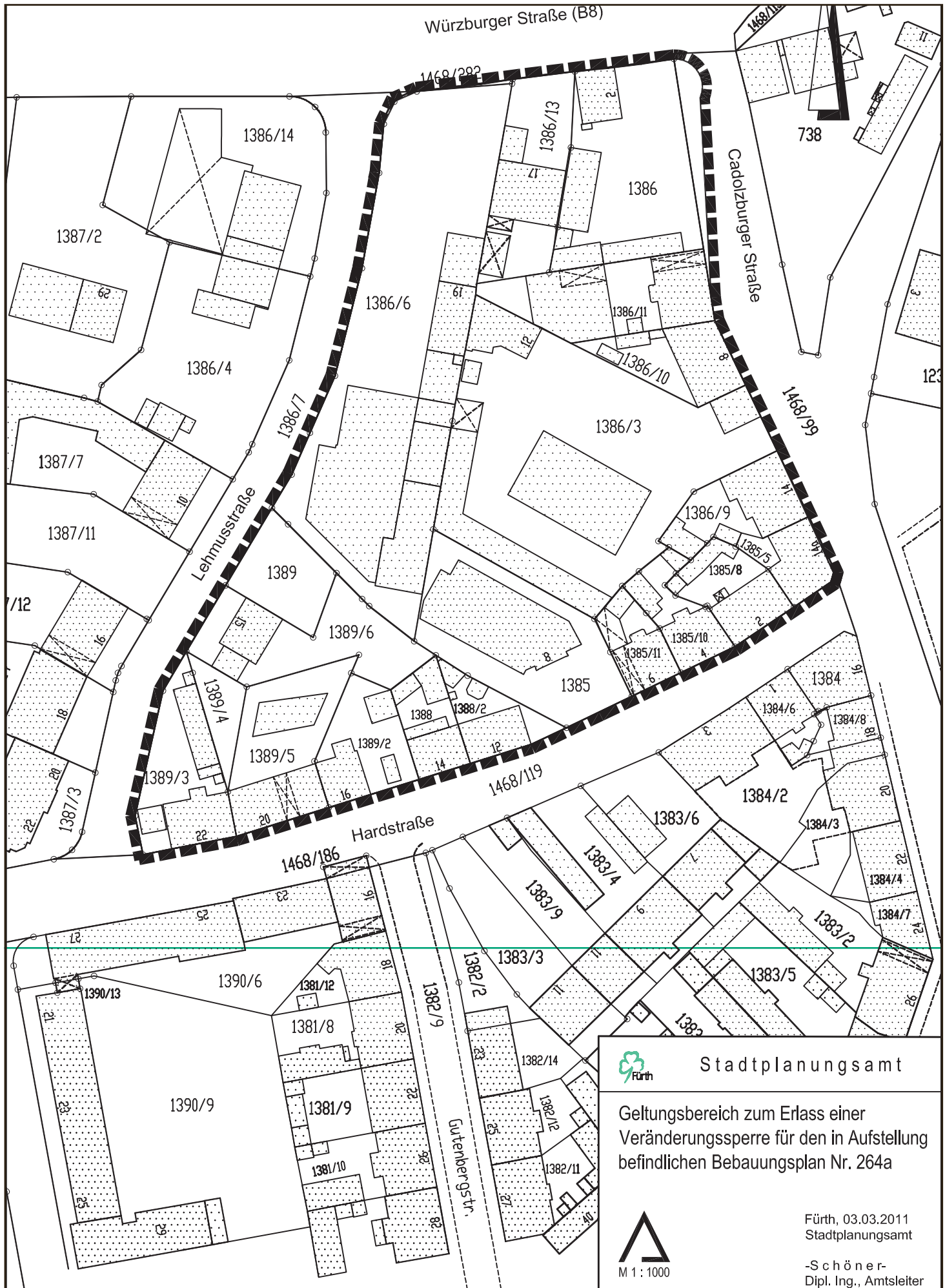
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Veränderungssperre ist am 12. Mai 2011 in Kraft getreten und dauert zunächst bis zum 18. Mai 2012. Sie wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 19. Mai 2012 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 18. Mai 2013.

Die Stadt Fürth kann diese Frist – wenn besondere Umstände es erfordern – mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§

>> Fortsetzung auf Seite 25 >>



<< Fortsetzung von Seite 23 <<
Amtliche Bekanntmachungen

17 Abs. 2 BauGB).

Hinweis

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt (gem. § 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth (Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Fürth, 16. April 2012, Stadt Fürth**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister****Offenes Verfahren**

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOB.

Maßnahme: Erschließung Hardhöhe West, Regenwassereinleitungsbauwerk in den Main-Donau-Kanal.

Art der Leistung: Abwasserbehandlungsanlage.

Ort der Ausführung: Hardhöhe West, Am Annaberg, 90766 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 20. August 2012 bis 29. November 2013.

Angebotseröffnung: 12. Juni 2012, 10.30 Uhr.

Offenes Verfahren

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOB.

Maßnahme: Erschließung Golfpark BA VII Hans-Mangold-Straße.

Art der Leistung: Straßenbauarbeiten.

ten.

Ort der Ausführung: Hans-Mangold-Straße, 90768 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: Juli bis Oktober 2012.

Angebotseröffnung: 22. Mai 2012, 11.15 Uhr.

Offenes Verfahren

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOB.

Maßnahme: Erschließung W.O. Darby Gelände, Asphaltdeckenbau.

Art der Leistung: Straßenbauarbeiten.

Ort der Ausführung: Jupiterweg, Marsweg, 90763 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: August 2012.

Angebotseröffnung: 22. Mai 2012, 11 Uhr.

Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	25.4.2012	Nr.20	Hansastr. 5
Donnerstag	26.4.2012	Nr.21	90766 Fürth, 73 10 53
Freitag	27.4.2012	Nr.22	5 Kreuz-Apotheke
Samstag	28.4.2012	Nr.23	Schwabacher Str. 25
Sonntag	29.4.2012	Nr.24	90762 Fürth, 74 87 60
Montag	30.4.2012	Nr.25	6 Bavaria-Apotheke
Dienstag	1.5.2012	Nr.26	Schwabacher Str. 155
Mittwoch	2.5.2012	Nr.27	90763 Fürth, 71 24 91
Donnerstag	3.5.2012	Nr. 1	7 Adler-Apotheke
Freitag	4.5.2012	Nr. 2	Theodor-Heuss-Str. 2
Samstag	5.5.2012	Nr. 3	90765 Fürth-Stadeln,
Sonntag	6.5.2012	Nr. 4	97 68 56 90
Montag	7.5.2012	Nr. 5	7 Euromed-Apotheke
Dienstag	8.5.2012	Nr. 6	Europaallee 1
Mittwoch	9.5.2012	Nr. 7	90763 Fürth, 376 67 20
Donnerstag	10.5.2012	Nr. 8	8 Jakobinen-Apotheke
			Nürnberger Str. 67
			90762 Fürth, 70 68 67
			8 Apotheke zur grünen Schlange
			Kapellenplatz 1
			90768 Fürth-Burgfarnbach,
			75 17 41
			9 Berolina-Apotheke
			Königstr. 134
			90762 Fürth, 77 26 18
			10 Mohren-Apotheke

1 Apotheke**im Bahnhof-Center**

Gebhardtstr. 2
90762 Fürth, 74 96 74

2 Hirsch-Apotheke

Rudolf-Breitscheid-Str. 1
90762 Fürth, 77 49 26

3 West-Apotheke

Komotauer Str. 45
90766 Fürth, 73 18 54

4 Apotheke am Kieselbühl

Königstr. 82
90762 Fürth, 77 01 96

11 Apotheke am Prater

Erlanger Str. 63
90765 Fürth, 790 69 31

12 Fichten-Apotheke

Schwabacher Str. 85
90763 Fürth, 77 40 50

12 Frosch-Apotheke

Vacher Str. 462
90768 Fürth-Vach, 765 86 38

13 ABF-Apotheke**Königswarterstraße**

Königswarterstr. 18
90762 Fürth, 97 71 50

14 Kleeblatt-Apotheke

Hirschenstr. 1
90762 Fürth, 780 65 65

15 St.-Pauls-Apotheke

Amalienstr. 57

>> Fortsetzung auf Seite 26 >>

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36